



Informationsblatt zu Wahleinsprüchen

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz (GG) Sache des Deutschen Bundestages. Dies bedeutet, dass das Parlament zunächst selbst über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entscheidet. Das Verfahren der Wahlprüfung ist im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Deutsche Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den handschriftlich unterzeichneten Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227-36097) einzulegen. Eine **E-Mail** ist dagegen **nicht** ausreichend. Angegeben werden sollte eine zustellfähige Anschrift. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 **endet am 24. November 2017 um 24.00 Uhr**. Einsprüche vor dem Wahltag oder nach dem Fristablauf sind unzulässig.

Wie und was prüft der Deutsche Bundestag?

Die Entscheidungen des Deutschen Bundestages über Wahleinsprüche werden vom Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt, die als Bundesdrucksache veröffentlicht wird.

Erfolgreiche Einsprüche sind aber nicht wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um z. B. durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden einer Wiederholung möglicher Fehler bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten. Sofern das subjektive Wahlrecht verletzt wurde, stellt der Deutsche Bundestag dies fest.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung des Deutschen Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht mit einer Wahlprüfungsbeschwerde gemäß Artikel 41 Absatz 2 GG angerufen werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax: 030/227-36097

Wahlprüfungsgesetz (Auszug)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012
(Bundesgesetzblatt I Seite 1501)

§ 1

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundestag.
- (2) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Bundestag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.

§ 2

- (1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch.
 - (2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.
 - (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.
 - (4) Der Einspruch muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Werden dem Präsidenten des Bundestages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.
- (...)